



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 09/18

2. August 2018

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
13	Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Fröndenberg/Ruhr (Wettbürosteuersatzung) vom 25.07.2018	34

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer
in der Stadt Fröndenberg/Ruhr
(Wettbürosteuersatzung) vom 25.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung vom 04.07.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3
Steuerschuldner

(1)Steuerschuldner ist der / die Betreiber/in des Wettbüros (Betreiber), auch soweit diese/r selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2)Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3)Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 vom Hundert des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers/der Betreiberin,
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
- alle eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer,
- Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s
- Art der/s Wettangebote/s.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können z.B. Betreiberwechsel, Änderung eines Wettveranstalters etc. sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung anzuzeigen.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung, Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit, vergangene Besteuerungszeiträume

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.

(3) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat.

Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum geregelt werden. Die Brutto-Wetteinsätze sind bis zum 7. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes in einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Stadt zu erklären und einzureichen.

In dieser Steuererklärung ist die Wettbürosteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 Abgabenordnung).

(4) Der Steuererklärung nach Absatz 3 sind die angemeldeten Wetteinsätze durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen. Sollten die entsprechenden Abrechnungen im Abgabezeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o.Ä.) nachzuweisen und später durch Einreichung der Abrechnungen unverzüglich zu bestätigen.

Wettveranstalter haben bis zum 7. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes den entgegengenommenen Brutto-Wetteinsatz der Stadt mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o. ä.) nachzuweisen.

Alle dem Nachweis der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

(5) Die Wettbürosteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes zu entrichten.

(6) Die Wettbürosteuer wird durch gesonderten Steuerbescheid festgesetzt, wenn die Festsetzung zu einer gegenüber der Steueranmeldung nach Abs. 3 abweichenden Steuer führt oder der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt.

Die Wettbürosteuer ist in diesen Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gem. § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Fröndenberg/Ruhr vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros)
- b) § 6 Absatz 2 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Absätze 3 und 4 (Abgabe der Steueranmeldung und Steuererklärung unter Nachweis des Brutto-Wetteinsatzes)
- d) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 9 Absatz 1 und 2 (Steueraufsicht)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

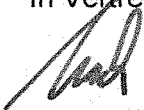
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 25.07.2018

In Vertretung



Freck